

Änderung der Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung (AVBayFwG)

Am 12. September 2018 trat die Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) in Kraft. Einige der Änderungen konkretisieren Neuerungen des im letzten Jahr umfassend überarbeiteten Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG).

So eröffnet der neue Art. 1 Abs. 4 BayFwG zusätzliche Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit, insbesondere die Übertragung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes auf einen Zweckverband oder eine Verwaltungsgemeinschaft. So können z.B. nun auch gemeindeübergreifende Feuerwehren gegründet werden. Der neue § 6 AVBayFwG trifft hierzu die erforderlichen Konkretisierungen. Er trifft z.B. eine Regelung für den Fall, dass Gemeinden aus unterschiedlichen Landkreisen oder eine kreisfreie Gemeinde beteiligt sind. Um klare Führungsstrukturen zu gewährleisten, ist es in diesen Fällen nötig, dass die örtlichen Kreisverwaltungsbehörden und kreisfreien

Gemeinden die Zuständigkeit besonderer Führungsdienstgrade nach Anhörung der beteiligten Gemeinden gemeinsam festlegen.

Eine weitere Neuerung ist, dass bei Zusammenschlüssen von zwei oder mehr Ortsfeuerwehren einer oder mehrerer Gemeinden die neue Feuerwehr zukünftig eine vom Ortsnamen abweichende Bezeichnung führen kann. Aus dieser muss aber der Schutzbereich erkennbar bleiben.

Bei der Novellierung des BayFwG wurde die Möglichkeit eingefügt, dass der Kommandant auch Bewerber in die Feuerwehr aufnehmen kann, die körperlich oder geistig nur teilweise für den Feuerwehrdienst geeignet sind (Inklusionsgedanke). § 9 Satz 2 AVBayFwG regelt nun, dass in diesen Fällen (ebenso bei nachträglichem, teilweisem Wegfall der vollen Eignung) die Beschränkung des Dienstes auf bestimmte Aufgaben und deren konkreter Umfang aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich zu dokumentieren sind. Unklarheiten über die Reichwei-

te des Feuerwehrdienstes sollen so durch eine konkrete Fixierung der Aufgaben, für die der Feuerwehrdienstleistende geeignet ist und die er ausüben soll, ausgeschlossen sein. Weiterhin wurde die maximale Höhe des Verdienstausfalls von beruflich selbstständigen Feuerwehrdienstleistenden maßvoll angehoben - von der Höhe des Stundenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (derzeit 34,44 € brutto) auf Stufe 6 der Entgeltgruppe 15 (derzeit 39,32 € brutto).

Auch die obere Grenze des Entschädigungsrahmens für Kreisbrandräte, -inspektoren und -meister wurde jeweils angehoben. Die Landkreise können den immer komplexeren und vielfältigeren Aufgabenstellungen der Kreisbrandinspektion nun mit einem größeren Spielraum bei der Entschädigung besser Rechnung tragen.

Die neugefasste AVBayFwG finden Sie unter: www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVFwG □



Symbolfoto:
Fotolia @ vege.